

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:  
9 S 94/03  

---

8 C 37/03  
AG Müllheim



Verkündet am  
28. Oktober 2003

Maier, Just.Ang.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Freiburg**  
9. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Rechtsanw

**wegen** Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom  
07. Oktober 2003 unter Mitwirkung von

Richter am Landgericht Rösch als Vorsitzendem

Richter am Landgericht Flesch

Richter am Landgericht Spiegelhalter

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Müllheim vom  
30.04.2003 - 8 C 37/03 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Frage der Zuständigkeit des Amtsgerichts war in der Berufungsinstanz nicht mehr zu prüfen (§ 513 Abs. 2 ZPO). An sich wäre erstinstanzlich wohl das Landgericht Mannheim zuständig gewesen, da es sich um eine Kennzeichenstreitsache handelt (§ 140 Markengesetz i.V.m. § 13 Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20.11.1998 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1998, 680)).

2. Zutreffend hat das Amtsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen der Verwendung des Domain-Namens „Dilatrend.de“ durch die Beklagte abgelehnt. Die Kammer schließt sich den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts an. Ergänzend sei folgendes ausgeführt:

a) Ein Schadensersatzanspruch aus **§ 14 Abs. 2 und 6 MarkenG** setzt voraus, dass die Markenverletzung durch Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ geschieht. Das war hier nicht der Fall. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Homepage der Beklagten irgendeinen geschäftlichen Inhalt gehabt habe.

Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, sie habe sogenanntes Domain-Grabbing betrieben, also versucht, aus der Registrierung der Domain Kapital zu schlagen.

Unzweifelhaft ist das Handeltreiben mit einem Domain-Namen etwas Geschäftliches.

Die Klägerin hat sich zur Begründung dafür auf die E-Mail der Beklagten bzw. ihres Ehemanns vom 25.10.2002 berufen. In der E-Mail vom 25.10.2002 wurde allerdings - sinngemäß - lediglich verlangt, dass die Klägerin der Beklagten die mit der Löschung verbundenen Unkosten erstatten solle. Darin ist keine geschäftliche Verwendung der Domain zu sehen.

Auf die Frage, ob die E-Mail vom 25.10.2002 von der Beklagten oder ihrem Ehemann stammte und ob der Ehemann von der Beklagten bevollmächtigt war, kommt es demnach nicht an.

b) Bei einer nicht geschäftlichen Verwendung einer geschützten Marke kommt ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 823 Abs. 1 und 2, 12 Satz 1 BGB** in Betracht. Geschützt werden sollen berühmte Marken gegen eine Verwässerung ihrer Eigenart (vgl. z.B. Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 14 Rn 441 ff mit zahlreichen w.N.). In jedem Fall ist Voraussetzung, dass die Verletzung des Markenrechts fahrlässig geschieht. Daran fehlt es hier.

Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz, wo an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderung gestellt werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 22.11.2001 - „shell.de“ -, BGHZ 149, 191 ff, unter II.3.c), dürfen die Sorgfaltsanforderungen bei der privaten Internetnutzung nicht überspannt werden.

Anders als z.B. die Marke Shell hat das Medikament Dilatrend nur einen geringen Bekanntheitsgrad, so dass einer Privatperson nicht von vornherein bewusst sein muß, dass dieser Name wahrscheinlich geschützt ist.

Bei der Registrierung einer Domain zu privaten Zwecken ist es nach Einschätzung der Kammer nicht verkehrüblich, dass man von sich aus Nachforschungen hinsichtlich eines markenrechtlichen Schutzes anstellt. Privatpersonen denken hieran typischerweise nicht. Daher spielt es keine Rolle, dass man - wie die Klägerin unbestritten vorträgt - über eine Internetrecherche leicht auf das Medikament Dilatrend hätte stoßen können. Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist das Unterlassen einer solchen Recherche im privaten Bereich nicht vorwerfbar.

Es kann von einer Privatperson auch nicht verlangt werden, dass sie vor der Registrierung einer Domain die von der Klägerin zitierte Internetseite [www.denic.de/doc/recht/index.html](http://www.denic.de/doc/recht/index.html) besucht und dem dort auf Seite 2 von 5 gegebenen Hinweis „Wie prüfe ich, ob meine Wunschdomain Rechte Dritter verletzt?“ nachgeht. Denn dieser Hinweis befindet sich an relativ versteckter Stelle, so daß man bei der Registrierung nicht unbedingt darauf stoßen muß.

c) Die Klägerin hatte wohl Anspruch auf Löschung des Domain-Namens der Beklagten gem. § 12 BGB. Durch das Schreiben der Klägerin vom 17.07.2002 wurde die Beklagte aber nicht in Verzug gesetzt, so dass ein Schadensersatzanspruch aus **Verzug**

(§§ 280 Abs. 2, 286 BGB n.F.) nicht in Betracht kommt. Denn das Schreiben vom 17.07.2002 ist keine Mahnung, sondern eine erste Aufforderung zur Leistungserbringung. Außerdem fehlt es an einem Verschulden der Beklagten. Denn aus dem Schreiben vom 17.07.2002 konnte sie - als Privatperson - die von ihr geschuldete Leistung nicht hinreichend zuverlässig feststellen. Zum einen hätte der Hinweis auf die Markeninhaberschaft der Klägerin näher erläutert werden müssen. Zum anderen hat die Klägerin etwas anderes verlangt, als ihr zustand - nämlich die Übertragung der Domain, während sie tatsächlich nur einen Anspruch auf Löschung hatte (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, a.a.O., unter II.4.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit war gemäß §§ 708 Nr. 10 analog, 713 ZPO anzuordnen.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n.F. für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rösch  
Richter am Landgericht

Flesch  
Richter am Landgericht

Spiegelhalter  
Richter am Landgericht

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

9 S 94/03

8 C 37/03

AG Müllheim



Verkündet am  
28. Oktober 2003

Maier, Just.Ang.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Freiburg**  
9. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Rechtsanw

**wegen** Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom  
07. Oktober 2003 unter Mitwirkung von

Richter am Landgericht Rösch als Vorsitzendem

Richter am Landgericht Flesch

Richter am Landgericht Spiegelhalter

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Müllheim vom  
30.04.2003 - 8 C 37/03 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Frage der Zuständigkeit des Amtsgerichts war in der Berufungsinstanz nicht mehr zu prüfen (§ 513 Abs. 2 ZPO). An sich wäre erstinstanzlich wohl das Landgericht Mannheim zuständig gewesen, da es sich um eine Kennzeichenstreitsache handelt (§ 140 Markengesetz i.V.m. § 13 Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20.11.1998 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1998, 680)).

2. Zutreffend hat das Amtsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen der Verwendung des Domain-Namens „Dilatrend.de“ durch die Beklagte abgelehnt. Die Kammer schließt sich den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts an. Ergänzend sei folgendes ausgeführt:

a) Ein Schadensersatzanspruch aus **§ 14 Abs. 2 und 6 MarkenG** setzt voraus, dass die Markenverletzung durch Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ geschieht. Das war hier nicht der Fall. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Homepage der Beklagten irgendeinen geschäftlichen Inhalt gehabt habe.

Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, sie habe sogenanntes Domain-Grabbing betrieben, also versucht, aus der Registrierung der Domain Kapital zu schlagen.

Unzweifelhaft ist das Handeltreiben mit einem Domain-Namen etwas Geschäftliches.

Die Klägerin hat sich zur Begründung dafür auf die E-Mail der Beklagten bzw. ihres Ehemanns vom 25.10.2002 berufen. In der E-Mail vom 25.10.2002 wurde allerdings - sinngemäß - lediglich verlangt, dass die Klägerin der Beklagten die mit der Löschung verbundenen Unkosten erstatten solle. Darin ist keine geschäftliche Verwendung der Domain zu sehen.

Auf die Frage, ob die E-Mail vom 25.10.2002 von der Beklagten oder ihrem Ehemann stammte und ob der Ehemann von der Beklagten bevollmächtigt war, kommt es demnach nicht an.

b) Bei einer nicht geschäftlichen Verwendung einer geschützten Marke kommt ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 823 Abs. 1 und 2, 12 Satz 1 BGB** in Betracht. Geschützt werden sollen berühmte Marken gegen eine Verwässerung ihrer Eigenart (vgl. z.B. Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 14 Rn 441 ff mit zahlreichen w.N.). In jedem Fall ist Voraussetzung, dass die Verletzung des Markenrechts fahrlässig geschieht. Daran fehlt es hier.

Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz, wo an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderung gestellt werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 22.11.2001 - „shell.de“ -, BGHZ 149, 191 ff, unter II.3.c), dürfen die Sorgfaltsanforderungen bei der privaten Internetnutzung nicht überspannt werden.

Anders als z.B. die Marke Shell hat das Medikament Dilatrend nur einen geringen Bekanntheitsgrad, so dass einer Privatperson nicht von vornherein bewusst sein muß, dass dieser Name wahrscheinlich geschützt ist.

Bei der Registrierung einer Domain zu privaten Zwecken ist es nach Einschätzung der Kammer nicht verkehrüblich, dass man von sich aus Nachforschungen hinsichtlich eines markenrechtlichen Schutzes anstellt. Privatpersonen denken hieran typischerweise nicht. Daher spielt es keine Rolle, dass man - wie die Klägerin unbestritten vorträgt - über eine Internetrecherche leicht auf das Medikament Dilatrend hätte stoßen können. Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist das Unterlassen einer solchen Recherche im privaten Bereich nicht vorwerfbar.

Es kann von einer Privatperson auch nicht verlangt werden, dass sie vor der Registrierung einer Domain die von der Klägerin zitierte Internetseite [www.denic.de/doc/recht/index.html](http://www.denic.de/doc/recht/index.html) besucht und dem dort auf Seite 2 von 5 gegebenen Hinweis „Wie prüfe ich, ob meine Wunschdomain Rechte Dritter verletzt?“ nachgeht. Denn dieser Hinweis befindet sich an relativ versteckter Stelle, so daß man bei der Registrierung nicht unbedingt darauf stoßen muß.

c) Die Klägerin hatte wohl Anspruch auf Löschung des Domain-Namens der Beklagten gem. § 12 BGB. Durch das Schreiben der Klägerin vom 17.07.2002 wurde die Beklagte aber nicht in Verzug gesetzt, so dass ein Schadensersatzanspruch aus **Verzug**

(§§ 280 Abs. 2, 286 BGB n.F.) nicht in Betracht kommt. Denn das Schreiben vom 17.07.2002 ist keine Mahnung, sondern eine erste Aufforderung zur Leistungserbringung. Außerdem fehlt es an einem Verschulden der Beklagten. Denn aus dem Schreiben vom 17.07.2002 konnte sie - als Privatperson - die von ihr geschuldete Leistung nicht hinreichend zuverlässig feststellen. Zum einen hätte der Hinweis auf die Markeninhaberschaft der Klägerin näher erläutert werden müssen. Zum anderen hat die Klägerin etwas anderes verlangt, als ihr zustand - nämlich die Übertragung der Domain, während sie tatsächlich nur einen Anspruch auf Löschung hatte (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, a.a.O., unter II.4.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit war gemäß §§ 708 Nr. 10 analog, 713 ZPO anzuordnen.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n.F. für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rösch  
Richter am Landgericht

Flesch  
Richter am Landgericht

Spiegelhalter  
Richter am Landgericht

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

9 S 94/03

8 C 37/03

AG Müllheim



Verkündet am  
28. Oktober 2003

Maier, Just.Ang.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Freiburg**  
9. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Rechtsanw

**wegen** Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom  
07. Oktober 2003 unter Mitwirkung von

Richter am Landgericht Rösch als Vorsitzendem

Richter am Landgericht Flesch

Richter am Landgericht Spiegelhalter

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Müllheim vom  
30.04.2003 - 8 C 37/03 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Frage der Zuständigkeit des Amtsgerichts war in der Berufungsinstanz nicht mehr zu prüfen (§ 513 Abs. 2 ZPO). An sich wäre erstinstanzlich wohl das Landgericht Mannheim zuständig gewesen, da es sich um eine Kennzeichenstreitsache handelt (§ 140 Markengesetz i.V.m. § 13 Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20.11.1998 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1998, 680)).

2. Zutreffend hat das Amtsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen der Verwendung des Domain-Namens „Dilatrend.de“ durch die Beklagte abgelehnt. Die Kammer schließt sich den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts an. Ergänzend sei folgendes ausgeführt:

a) Ein Schadensersatzanspruch aus **§ 14 Abs. 2 und 6 MarkenG** setzt voraus, dass die Markenverletzung durch Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ geschieht. Das war hier nicht der Fall. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Homepage der Beklagten irgendeinen geschäftlichen Inhalt gehabt habe.

Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, sie habe sogenanntes Domain-Grabbing betrieben, also versucht, aus der Registrierung der Domain Kapital zu schlagen.

Unzweifelhaft ist das Handeltreiben mit einem Domain-Namen etwas Geschäftliches.

Die Klägerin hat sich zur Begründung dafür auf die E-Mail der Beklagten bzw. ihres Ehemanns vom 25.10.2002 berufen. In der E-Mail vom 25.10.2002 wurde allerdings - sinngemäß - lediglich verlangt, dass die Klägerin der Beklagten die mit der Löschung verbundenen Unkosten erstatten solle. Darin ist keine geschäftliche Verwendung der Domain zu sehen.

Auf die Frage, ob die E-Mail vom 25.10.2002 von der Beklagten oder ihrem Ehemann stammte und ob der Ehemann von der Beklagten bevollmächtigt war, kommt es demnach nicht an.

b) Bei einer nicht geschäftlichen Verwendung einer geschützten Marke kommt ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 823 Abs. 1 und 2, 12 Satz 1 BGB** in Betracht. Geschützt werden sollen berühmte Marken gegen eine Verwässerung ihrer Eigenart (vgl. z.B. Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 14 Rn 441 ff mit zahlreichen w.N.). In jedem Fall ist Voraussetzung, dass die Verletzung des Markenrechts fahrlässig geschieht. Daran fehlt es hier.

Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz, wo an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderung gestellt werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 22.11.2001 - „shell.de“ -, BGHZ 149, 191 ff, unter II.3.c), dürfen die Sorgfaltsanforderungen bei der privaten Internetnutzung nicht überspannt werden.

Anders als z.B. die Marke Shell hat das Medikament Dilatrend nur einen geringen Bekanntheitsgrad, so dass einer Privatperson nicht von vornherein bewusst sein muß, dass dieser Name wahrscheinlich geschützt ist.

Bei der Registrierung einer Domain zu privaten Zwecken ist es nach Einschätzung der Kammer nicht verkehrüblich, dass man von sich aus Nachforschungen hinsichtlich eines markenrechtlichen Schutzes anstellt. Privatpersonen denken hieran typischerweise nicht. Daher spielt es keine Rolle, dass man - wie die Klägerin unbestritten vorträgt - über eine Internetrecherche leicht auf das Medikament Dilatrend hätte stoßen können. Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist das Unterlassen einer solchen Recherche im privaten Bereich nicht vorwerfbar.

Es kann von einer Privatperson auch nicht verlangt werden, dass sie vor der Registrierung einer Domain die von der Klägerin zitierte Internetseite [www.denic.de/doc/recht/index.html](http://www.denic.de/doc/recht/index.html) besucht und dem dort auf Seite 2 von 5 gegebenen Hinweis „Wie prüfe ich, ob meine Wunschdomain Rechte Dritter verletzt?“ nachgeht. Denn dieser Hinweis befindet sich an relativ versteckter Stelle, so daß man bei der Registrierung nicht unbedingt darauf stoßen muß.

c) Die Klägerin hatte wohl Anspruch auf Löschung des Domain-Namens der Beklagten gem. § 12 BGB. Durch das Schreiben der Klägerin vom 17.07.2002 wurde die Beklagte aber nicht in Verzug gesetzt, so dass ein Schadensersatzanspruch aus **Verzug**

(§§ 280 Abs. 2, 286 BGB n.F.) nicht in Betracht kommt. Denn das Schreiben vom 17.07.2002 ist keine Mahnung, sondern eine erste Aufforderung zur Leistungserbringung. Außerdem fehlt es an einem Verschulden der Beklagten. Denn aus dem Schreiben vom 17.07.2002 konnte sie - als Privatperson - die von ihr geschuldete Leistung nicht hinreichend zuverlässig feststellen. Zum einen hätte der Hinweis auf die Markeninhaberschaft der Klägerin näher erläutert werden müssen. Zum anderen hat die Klägerin etwas anderes verlangt, als ihr zustand - nämlich die Übertragung der Domain, während sie tatsächlich nur einen Anspruch auf Löschung hatte (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, a.a.O., unter II.4.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit war gemäß §§ 708 Nr. 10 analog, 713 ZPO anzuordnen.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n.F. für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rösch  
Richter am Landgericht

Flesch  
Richter am Landgericht

Spiegelhalter  
Richter am Landgericht

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

9 S 94/03

8 C 37/03

AG Müllheim



Verkündet am  
28. Oktober 2003

Maier, Just.Ang.  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Freiburg**  
9. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Rechtsanw

**wegen** Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom  
07. Oktober 2003 unter Mitwirkung von

Richter am Landgericht Rösch als Vorsitzendem

Richter am Landgericht Flesch

Richter am Landgericht Spiegelhalter

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Müllheim vom  
30.04.2003 - 8 C 37/03 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Frage der Zuständigkeit des Amtsgerichts war in der Berufungsinstanz nicht mehr zu prüfen (§ 513 Abs. 2 ZPO). An sich wäre erstinstanzlich wohl das Landgericht Mannheim zuständig gewesen, da es sich um eine Kennzeichenstreitsache handelt (§ 140 Markengesetz i.V.m. § 13 Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20.11.1998 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1998, 680)).

2. Zutreffend hat das Amtsgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen der Verwendung des Domain-Namens „Dilatrend.de“ durch die Beklagte abgelehnt. Die Kammer schließt sich den Entscheidungsgründen des Amtsgerichts an. Ergänzend sei folgendes ausgeführt:

a) Ein Schadensersatzanspruch aus **§ 14 Abs. 2 und 6 MarkenG** setzt voraus, dass die Markenverletzung durch Verwendung „im geschäftlichen Verkehr“ geschieht. Das war hier nicht der Fall. Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Klägerin hat nicht vorgetragen, dass die Homepage der Beklagten irgendeinen geschäftlichen Inhalt gehabt habe.

Die Klägerin hat der Beklagten vorgeworfen, sie habe sogenanntes Domain-Grabbing betrieben, also versucht, aus der Registrierung der Domain Kapital zu schlagen.

Unzweifelhaft ist das Handeltreiben mit einem Domain-Namen etwas Geschäftliches.

Die Klägerin hat sich zur Begründung dafür auf die E-Mail der Beklagten bzw. ihres Ehemanns vom 25.10.2002 berufen. In der E-Mail vom 25.10.2002 wurde allerdings - sinngemäß - lediglich verlangt, dass die Klägerin der Beklagten die mit der Löschung verbundenen Unkosten erstatten solle. Darin ist keine geschäftliche Verwendung der Domain zu sehen.

Auf die Frage, ob die E-Mail vom 25.10.2002 von der Beklagten oder ihrem Ehemann stammte und ob der Ehemann von der Beklagten bevollmächtigt war, kommt es demnach nicht an.

b) Bei einer nicht geschäftlichen Verwendung einer geschützten Marke kommt ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 823 Abs. 1 und 2, 12 Satz 1 BGB** in Betracht. Geschützt werden sollen berühmte Marken gegen eine Verwässerung ihrer Eigenart (vgl. z.B. Fezer, Markenrecht, 2. Aufl. 1999, § 14 Rn 441 ff mit zahlreichen w.N.). In jedem Fall ist Voraussetzung, dass die Verletzung des Markenrechts fahrlässig geschieht. Daran fehlt es hier.

Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz, wo an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderung gestellt werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 22.11.2001 - „shell.de“ -, BGHZ 149, 191 ff, unter II.3.c), dürfen die Sorgfaltsanforderungen bei der privaten Internetnutzung nicht überspannt werden.

Anders als z.B. die Marke Shell hat das Medikament Dilatrend nur einen geringen Bekanntheitsgrad, so dass einer Privatperson nicht von vornherein bewusst sein muß, dass dieser Name wahrscheinlich geschützt ist.

Bei der Registrierung einer Domain zu privaten Zwecken ist es nach Einschätzung der Kammer nicht verkehrüblich, dass man von sich aus Nachforschungen hinsichtlich eines markenrechtlichen Schutzes anstellt. Privatpersonen denken hieran typischerweise nicht. Daher spielt es keine Rolle, dass man - wie die Klägerin unbestritten vorträgt - über eine Internetrecherche leicht auf das Medikament Dilatrend hätte stoßen können. Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist das Unterlassen einer solchen Recherche im privaten Bereich nicht vorwerfbar.

Es kann von einer Privatperson auch nicht verlangt werden, dass sie vor der Registrierung einer Domain die von der Klägerin zitierte Internetseite [www.denic.de/doc/recht/index.html](http://www.denic.de/doc/recht/index.html) besucht und dem dort auf Seite 2 von 5 gegebenen Hinweis „Wie prüfe ich, ob meine Wunschdomain Rechte Dritter verletzt?“ nachgeht. Denn dieser Hinweis befindet sich an relativ versteckter Stelle, so daß man bei der Registrierung nicht unbedingt darauf stoßen muß.

c) Die Klägerin hatte wohl Anspruch auf Löschung des Domain-Namens der Beklagten gem. § 12 BGB. Durch das Schreiben der Klägerin vom 17.07.2002 wurde die Beklagte aber nicht in Verzug gesetzt, so dass ein Schadensersatzanspruch aus **Verzug**

(§§ 280 Abs. 2, 286 BGB n.F.) nicht in Betracht kommt. Denn das Schreiben vom 17.07.2002 ist keine Mahnung, sondern eine erste Aufforderung zur Leistungserbringung. Außerdem fehlt es an einem Verschulden der Beklagten. Denn aus dem Schreiben vom 17.07.2002 konnte sie - als Privatperson - die von ihr geschuldete Leistung nicht hinreichend zuverlässig feststellen. Zum einen hätte der Hinweis auf die Markeninhaberschaft der Klägerin näher erläutert werden müssen. Zum anderen hat die Klägerin etwas anderes verlangt, als ihr zustand - nämlich die Übertragung der Domain, während sie tatsächlich nur einen Anspruch auf Löschung hatte (vgl. BGH, Urteil vom 22.11.2001, a.a.O., unter II.4.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit war gemäß §§ 708 Nr. 10 analog, 713 ZPO anzuordnen.

Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n.F. für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rösch  
Richter am Landgericht

Flesch  
Richter am Landgericht

Spiegelhalter  
Richter am Landgericht